



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

27. März 2019

Geschäft Nr. 19-1322

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan «Änderung Überbauungsplan Eichbergerstrasse - Hofstrasse IV»**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Das Vorhaben liegt in einer kleinen Gewerbe-Industriezone A (GI A) im Ort Hinterforst. Die Josef Hasler Maschinenbau AG möchte dort eine Betriebserweiterung realisieren, um den geänderten Bedürfnissen an Betriebsablauf und Logistik gerecht zu werden. Dafür muss der bestehende «Überbauungsplan Eichbergerstrasse-Hofstrasse IV», welcher am 15. Juni 2015 vom Baudepartement des Kantons genehmigt wurde, angepasst werden.

Der Sondernutzungsplan «Änderung Überbauungsplan Eichbergerstrasse / Hofstrasse IV» wurde am 17. Dezember 2018 vom Stadtrat Altstätten erlassen und vom 14. Januar 2019 bis 12. Februar 2019 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 wurden die Unterlagen durch den Kanton vorgeprüft. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.



Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebährentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'010.-- (davon AFU: Fr. 210.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP